

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Brugg, 7. März 2022

Frau Bundesrätin Sommaruga
Zukunftsstrasse 44
Postfach

Zuständig: Martin Brugger
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 220308_SN FDV
(Grundversorgung)_final.docx

2501 Biel

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) Vernehmlassungsverfahren 2021/92

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2021 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Für die hauptsächlich in ländlichen Räumen ansässige Landwirtschaft ist eine gute Grundversorgung von überragender Bedeutung und ein Hauptanliegen im schnell fortschreitenden Prozess der Digitalisierung. Eine hinreichende Infrastrukturausstattung ist grundlegende Voraussetzung, damit die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihren Familien und Arbeitskräften an der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung angemessen partizipieren können. Der SBV beurteilt deshalb diese Revision grundsätzlich positiv.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 14b neu

Mit der Revision der FDV wird auch ein **Paradigmenwechsel** vorgeschlagen (**Art. 14b neu**): Die Inhaberin der Grundversorgungskonzession wird somit neu nur noch verpflichtet, jene Unternehmen und Haushalte zu erschliessen, die nicht schon durch den Markt erschlossen werden. Sofern gleichzeitig eine gute Grundversorgung (mit 80 Mbit/s) garantiert wird (siehe nachfolgender Absatz), befürwortet der SBV, wenn das staatliche regulierte Angebot mit dieser Revision subsidiär zum Tragen kommt.

Art. 15 Abs. 1 Bst. d

Die in der Vorlage angedachte Unterteilung der Grundversorgungsleistung in zwei Kategorien (mit 10 resp. 80 Mbit/s für den Download) beurteilt der SBV kritisch. Diese Aufspaltung der Grundversorgung in zwei Leistungsklassen läuft dem Prinzip zuwider, dass alle Haushalte und Unternehmen mit zukunftsgerichteten Minimalleistungen rechnen dürfen. Angesichts der rasanten Entwicklung zu immer neuen, noch «datenhungrigeren» digitalen Anwendungen und Geschäftsmodellen sowie auch behördliche, administrative Anforderungen, die auf das

Seite 2 | 2

Internet abstellen,¹ erscheinen 80 Mbit/s eine vernünftige, gute Basis und 10 Mbit/s nicht zukunftsträchtig. Eine solche Unterteilung läuft auf eine «Zweiklassen-Versorgung» hinaus und widerspricht damit dem Prinzip, dass dank der Grundversorgung allen eine angemessene minimale Basisleistung zur Verfügung stehen soll.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft sind die Anpassung der FDV betreffs Grundversorgung grundsätzlich zu begrüßen. Eine gute Grundversorgung ist unabdingbare Voraussetzung, dass die Landwirtschaftsbetriebe und die ländliche Bevölkerung auch an neuen technischen Möglichkeiten und Diensten partizipieren können.

Die Erbringung der Grundversorgungsleistung nach dem Subsidiaritätsprinzip begrüßen wir.

Der SBV stellt sich jedoch gegen die vorgeschlagene Aufspaltung in zwei Leistungskategorien (10 Mbit/s oder 80 Mbit/s für den Download). Aus Sicht des Bauernverbandes sollten einheitlich 80 Mbit/s (für den Download) als neuer Bandbreiten-Minimalstandard für die Grundversorgung gelten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Rufer Martin
Direktor

¹ Dies betrifft für die Landwirtschaft z.B. den Nachweis für den ÖLN, den Tierverkehr oder Auflagen im Pflanzenschutz- und Nährstoffbereich sowie GIS-Anwendungen.